

Bundesarbeitsgericht
Urt. v. 29.05.2002, Az.: 5 AZR 56/01

Kündigung: Ohne Arbeitsvertrag ist die Ausschlussfrist länger

Hat ein Arbeitgeber einem Mitarbeiter keinen schriftlichen Arbeitsvertrag ausgehändigt, so muss er nach dessen Ausscheiden aus dem Betrieb eine berechnete Forderung auch dann noch anerkennen, wenn der Arbeitnehmer die tarifliche Ausschlussfrist versäumt hat. Dies gilt selbst dann, wenn die Ausschlussfrist in dem für allgemeingültig erklärten Tarifvertrag geregelt ist.

Quelle: Wolfgang Büser

Gericht: BAG

Datum: 29.05.2002

Aktenzeichen: 5 AZR 56/01

Entscheidungsform: Urteil

Referenz: JurionRS 2002, 33714

ECLI: [keine Angabe]

BAG, 29.05.2002 - 5 AZR 56/01